

Berlin, 16. September 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Festlegungsentwurf zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung („KOMET“)

BK9-26/620-1 bis BK9-26/620-5

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Einstufung als volatile Kostenanteile.....	3
3	Anerkennungsfähige Kostenpositionen gemäß Tenorziffer 1	3
4	Abwicklung über das Regulierungskonto.....	5
5	Rückwirkende Anwendung ab 2025	5
6	Befristung auf die laufende 4. Regulierungsperiode.....	6

1 Vorbemerkung

Am 1. September 2026 hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Verfahren hinsichtlich der Festlegung zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung (KOMET) [BK9-26/620-1 bis BK9-26/620-5] eingeleitet und in diesem Zuge auch einen Festlegungsentwurf zur Konsultation gestellt.

Hintergrund ist die regulatorische und entgeltseitige Berücksichtigung von operativen Kosten, die Gasnetzbetreibern im Zuge der Implementierung der EU-Methanverordnung (MethanVO) entstehen. Diese ist am 5. August 2024 in Kraft getreten und enthält diverse Pflichten und Vorgaben zur Überprüfung und Emissionsreduktion u.a. für Betreiber von Energieinfrastrukturen im Gasbereich.

Die BNetzA schlägt im Rahmen des vorliegenden Festlegungsentwurfs KOMET eine Einstufung der entstehenden operativen Kosten bei Gasnetzbetreibern als volatile Kosten vor. Der BDEW nimmt dazu wie folgt Stellung.

2 Einstufung als volatile Kostenanteile

Die Einstufung der aus der EU-Methanverordnung entstehenden Mehrkosten als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV durch die BNetzA ist ausdrücklich zu begrüßen. Der BDEW bewertet eine solche Einstufung ebenfalls als sachgerecht. Durch das Inkrafttreten der EU-Methanverordnung müssen Gasnetzbetreiber im Zuge neuer Vorgaben insbesondere höhere Sensitivitäten bei den Messwerten sowie auch kürzere Zyklen bei der Überprüfung ihrer Netze einhalten. Dies kann wiederum erhöhte Aufwände für Reparaturmaßnahmen auslösen und daher einen Anstieg der operativen Kosten verursachen. Solche mit der EU-Methanverordnung in Zusammenhang stehenden Mehrkosten sind bisher für die 4. Regulierungsperiode über das Basisjahr nicht erfasst und somit nicht im Budget enthalten.

3 Anerkennungsfähige Kostenpositionen gemäß Tenorziffer 1

Der BDEW sieht mit den aufgeführten Positionen unter den Tenorziffern 1a) bis e), die nach Ermessen der BNetzA als volatile Kostenanteile eingestuft werden sollen, die durch die EU-Methanverordnung entstehenden operativen Mehrkosten in weitesten Teilen sachgerecht erfasst. Lediglich im Fall der nachstehend aufgeführten Sachverhalte wären Klarstellungen oder Nachschärfungen aus Sicht des BDEW anzuregen:

Berichtspflichten

Zusätzliche Berichtspflichten sind im Rahmen der Tenorziffer 1 nicht gesondert aufgeführt. In diesem Zuge nicht erfasst sind insbesondere Berichts- und Dokumentationspflichten aus den Art. 12 und 14 MethanVO, die Kosten der unabhängigen Verifizierung der Emissionsberichte, IT-/Datenmanagement, Aufbau und Fortschreibung des LDAR-Programms sowie behördliche Gebühren.

Der BDEW erachtet es gleichermaßen nicht als zwingend notwendig, Berichtspflichten im Tenor gesondert aufzuführen. Das Verständnis wäre vielmehr, dass Kosten für Berichtspflichten, je nachdem in welchem Zusammenhang und im Zuge welcher Maßnahme sie anfallen, ebenfalls unter den Tenorziffern 1a) bis 1d) verstanden und angezeigt werden können und anerkennungsfähig sind.

Kosten für das Vermeiden und Verringern von Emissionen

Unter Tenorziffer 1e) werden Kosten für Ablassen und Abfackeln aufgeführt. Laut der EU-Methanverordnung ist Ablassen nur noch in strengsten Ausnahmefällen möglich. Tenorziffer 1e) sollte dementsprechend die Mehraufwände und -kosten, die beispielsweise durch den Einsatz von Verdichtern (Umpumpen) oder andere zugelassene Methoden zur Methanemissionsvermeidung und -verringerung entstehen, ebenfalls berücksichtigen.

Der BDEW regt daher an, in Tenorziffer 1e) stattdessen die „Kosten für das Vermeiden und Verringern von Emissionen gem. Art. 15 und 17 Methanverordnung“ abzubilden.

Nachträgliche Erhebung von Basisjahrdaten 2020

Die laut Randziffer 21 für die Tenorziffern 1c) und 1d) vorgesehene nachträgliche Erhebung von Basisjahrdaten 2020 setzt vielfach eine Datentrennschärfe voraus, die in den bestehenden Kostenrechnungssystemen retrospektiv nicht vollumfänglich belastbar hergestellt werden kann. Deshalb ist nach Ansicht des BDEW eine Zulassung sachgerechter Schätz- und Näherungsverfahren notwendig, um sich der Abgrenzung zu den Wartungs- und Instandhaltungskosten des Basisjahres 2020 auf lösbarem Weg nähern zu können.

4 Abwicklung über das Regulierungskonto

Der vorliegende Festlegungsentwurf bleibt im Hinblick auf die Nachweisführung im Rahmen der Prüfung der Regulierungskontosalden noch sehr offen. Denn zur notwendigen Ergänzung des Erhebungsbogens für das Regulierungskonto 2025 zur Erfassung der genannten volatilen Kostenanteile gibt der Festlegungsentwurf noch keine wesentlichen Indikationen. Der BDEW will daher noch im Rahmen der Konsultation darauf hinweisen, dass der Prozess bezüglich der Erhebung und im Falle der Randziffer 21 auch nachträglichen Erhebung in der Praxis möglichst pragmatisch gehandhabt werden sollte. Auch vor dem Hintergrund der laufenden Kostenprüfungen zum Basisjahr 2025 sollte der Erhebungsbogen zum Regulierungskonto möglichst frühzeitig veröffentlicht und aufgrund der zu erwartenden und noch offengelassenen Veränderungen durch die Festlegung KOMET vorab mit der Branche konsultiert werden.

Plankostenansatz für das Jahr 2027

Üblicherweise wird die initiale Anerkennung der volatilen Kostenanteile über den Ansatz von Plankosten in der Erlösobergrenze vollzogen. Für die Preisbildung der Gasverteilernetzbetreiber wäre ein Plankostenansatz für 2027 daher aus Sicht des BDEW sachgerecht. Dies wäre durch eine Aktualisierung bzw. Ergänzung des Erhebungsbogens zur jährlichen Anpassung der Erlösobergrenze um die volatilen Kostenanteile im Sinne der Festlegung KOMET zu ermöglichen. Sofern der Erhebungsbogen zur Ermittlung der Erlösobergrenze 2027 durch die Beschlusskammer 9 nicht mehr angepasst wird, sollte der Hinweis gegeben werden, dass alternativ die Eintragung der Aufwendungen im Tabellenblatt D3 unter „Sonstiges“ vorgenommen werden kann.

5 Rückwirkende Anwendung ab 2025

Die EU-Methanverordnung ist am 5. August 2024 in Kraft getreten. Wie im vorliegenden Festlegungsentwurf der BNetzA erläutert, wurden im Jahr 2024 zwar überwiegend organisatorische und technische Vorbereitungen zur Umsetzung der EU-Methanverordnung getroffen, es wurden jedoch auch bereits konkrete Maßnahmen beauftragt bzw. begonnen. Ungeachtet der zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisierten technischen Standards waren Netzbetreiber u.a. aufgrund der Verpflichtung zur erstmaligen (vollständigen) LDAR-Untersuchung bis zum August 2025 angehalten, frühzeitig Materialien und Dienstleistungen zu beauftragen. Daher entstanden bei vielen Netzbetreibern bereits unmittelbar mit Inkrafttreten der EU-Methanverordnung im Jahr 2024 relevante Kosten, die im Rahmen des Regulierungskontos 2025 berücksichtigt werden sollten. Der BDEW regt daher an, den rückwirkenden Geltungsbereich der Festlegung KOMET auf das Jahr 2024 auszuweiten.

6 Befristung auf die laufende 4. Regulierungsperiode

Die BNetzA weist in Tenorziffer 2 sowie den Ausführungen in Randziffer 26 darauf hin, dass sie davon ausgeht, dass ab der 5. Regulierungsperiode ein eingeschwungener Zustand erreicht sein wird und rechtfertigt insofern die Befristung des Beschlusses zum Ende der 4. Regulierungsperiode. Mit Blick auf die Erwartungshaltung eines eingeschwungenen Zustands gibt der BDEW zu Bedenken, dass die EU-Methanverordnung weiter überarbeitet und konkretisiert werden soll und sich daraus weitere Vorgaben für die Netzbetreiber ergeben können. Vor diesem Hintergrund sollte eine Evaluierung zur Entwicklung der betreffenden Kosten(daten) stattfinden und in die abschließende Bewertung zur Weiterführung der Einstufung als volatile Kostenanteile im neuen Regulierungsregime und anhand der Kriterien der Festlegung RAMEN Gas einfließen.